



SACHSEN-ANHALT

Landesanstalt für
Landwirtschaft und
Gartenbau

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG)
Strenzfelder Allee 22 ▪ 06406 Bernburg (Saale)

An alle im Land Sachsen-Anhalt
tätigen Kontrollstellen

Koordinierungsstelle
Ökologische Produktion

Rundschreiben 4/2023

Bernburg, 26.04.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom:

nachfolgend informiere ich Sie über folgende Regelungen im Land Sachsen-Anhalt.

Mein Zeichen: 14.02

Verordnung (EU) 2018/848; Zeitweise Beweidung ökologischer Flächen mit nichtökologischen Tieren

Bezug: VO (EU) 2018/848 Anhang II Teil II Nr. 1.4.2.1

Bearbeitet von:
Frau Haisch

Anhang II Teil II Nummer 1.4.2.1 der VO (EU) 2018/848 gibt folgende Regelung vor:

☎ (03471) 334 - 261

„Unbeschadet der Nummer 1.4.2.2 müssen ökologische/biologische Tiere auf ökologisch/biologisch bewirtschafteten Flächen weiden.

E-Mail:
Karin.Haisch@
llg.mule.sachsen-anhalt.de

Nichtökologische/Nichtbiologische Tiere können jedoch jedes Jahr für einen begrenzten Zeitraum ökologisches/biologisches Weideland nutzen, sofern sie in umweltverträglicher Weise auf einer im Rahmen der Artikel 23, 25, 28, 30, 31 und 34 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 geförderten Fläche aufgezogen wurden, und sie sich nicht gleichzeitig mit ökologischen/biologischen Tieren auf der ökologisch/biologisch bewirtschafteten Fläche befinden“.

Strenzfelder Allee 22
06406 Bernburg (Saale)
Telefon (03471) 334 - 0
Telefax (03471) 334 - 105

Diese Ausnahmeregelung ermöglicht ökologischen Betrieben und Betrieben mit ökologischen Produktionseinheiten unter bestimmten Bedingungen Tiere aus konventionellen Betrieben auf den ökologisch bewirtschafteten Flächen weiden zu lassen.

www.llg.sachsen-anhalt.de
www.sachsen-anhalt.de

E-Mail:
Poststelle@
llg.mule.sachsen-anhalt.de

SACHSEN-ANHALT
#moderndenken

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN:
DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC: MARKDEF1810
USt-IdNr.: DE351136840

Vorbehaltlich einer Präzisierung vorgenannter Verordnungsbestimmungen durch die Europäische Kommission bitte ich, bei der Umsetzung des Anhangs II Teil II Nummer 1.4.2.1 der VO (EU) 2018/848 folgendes zu beachten:

1. Eine Beweidung mit konventionellen Tieren darf nur für einen begrenzten Zeitraum im Jahr erfolgen.

Die Regelung darf nicht für eine dauerhafte und strukturelle Bewirtschaftung der ökologischen Weiden, auf denen ausschließlich nichtökologische Tiere weiden, genutzt werden, da dadurch die Vorschriften für die ökologische flächenbezogene tierische Erzeugung und die Aufteilung in klar und wirksam getrennte Produktionseinheiten für die ökologische und nichtökologische Erzeugung umgangen würden.

Die Hauptnutzung der weidefähigen Ökoflächen erfolgt grundsätzlich durch den ökologischen Betrieb. Eine Nachnutzung/Nebennutzung kann durch nichtökologische Tiere erfolgen.

Der ökologische Betrieb hat unter Berücksichtigung des Anhang II Teil II 1.4.4. VO (EU) 2018/848¹ über die Weidenutzung folgende aktuelle Aufzeichnung zu führen:

- Nennung des die nichtökologischen Tiere entsendenden Betriebes („konventioneller“ Betrieb)
- Auflistung der betreffenden Öko-Weideflächen (Schlagbezeichnung aus dem geographischen Flächennachweis des aktuellen Kalenderjahres)
- Benennung des Beweidungszeitraums bzw. der Dauer im entsprechenden Kalenderjahr (Führen eines Weidetagebuches)
- Nachweis über die Teilnahme des entsendenden Betriebes an Maßnahmen entsprechend Punkt 2

Die Weidenutzung mit nichtökologischen Tieren ist vor der Nutzung durch den ökologischen Betrieb bei der Ökokontrollstelle anzuzeigen.

Darüber hinaus kann dem Ökobetrieb zur Absicherung eventueller Regressforderungen, verursacht durch Fehlverhalten des konventionellen Betriebes, der Abschluss einer privatrechtlichen Nutzungsvereinbarung empfohlen werden.

2. Das Vorliegen der Voraussetzungen im Herkunftsbetrieb der nichtökologischen Weidetiere, hier die umweltverträgliche Nutzung Bewirtschaftung der Futterflächen, ist vom Öko-Betrieb zu dokumentieren (z. B. Kopie), und muss von der Öko-Kontrollstelle überprüfbar sein.

¹ Anhang II Teil II 1.4.4. VO (EU) 2018/848 Führung von Aufzeichnungen über das Fütterungsregime
Die Unternehmer müssen Aufzeichnungen über das Fütterungsregime und gegebenenfalls die Weidezeit führen. Sie müssen insbesondere Aufzeichnungen über die Bezeichnung des Futtermittels, einschließlich aller verwendeten Futtermittelarten, z. B. Mischfuttermittel, die Anteile der verschiedenen Einzelfuttermittel an den Rationen und den Anteil der Futtermittel aus dem eigenen Betrieb oder derselben Region sowie gegebenenfalls die Zeiträume des Zugangs zu Weideflächen, die mit Beschränkungen belegten Wander- bzw. Hüteperioden und Nachweise für die Anwendung der Nummern 1.4.2 und 1.4.3 führen.

Der Nachweis muss über das laufende und das Kalenderjahr, das der Weidenutzung vorausgeht, geführt werden.

Anzuerkennen sind schriftliche Nachweise (z. B. Auszahlungsnachweise, Bewilligungsbescheide, Verträge) über:

- a) die Teilnahme an Maßnahmen im Rahmen der Artikel 23, 25, 28, 30, 31 und 34 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie an bestimmten Maßnahmen des GAP-Strategieplans gemäß den Artikeln 31, 70, 71, 72 oder 73 der Verordnung (EU) 2021/2115, die der Zielsetzung der vorgenannten Artikel der ELER-Verordnung entsprechen;

In Sachsen-Anhalt sind auf dieser Grundlage folgende Fördermaßnahmen auf Grünland relevant:

- Extensive Dauergrünlandbewirtschaftung im Rahmen der Richtlinien zur Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen gemäß
 - Abschnitt 2 Teil C der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL-Richtlinie) vom 7.3.2021 (MBI. LSA, S. 630),
 - Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung freiwilliger Naturschutzleistungen (FNL-Richtlinie) vom 16.6.2021 (MBI. LSA, S. 501),
 - Abschnitt 2 Unterabschnitte C und E der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen in Sachsen-Anhalt (Richtlinie AUKM) (Entwurf)

in der jeweils geltenden Fassung

- Natura 2000-Ausgleich Landwirtschaft gemäß Richtlinie über die Gewährung von Ausgleichszahlungen für Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung in Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten (Richtlinie Natura 2000-Ausgleich Landwirtschaft) vom 29.6.2021 (MBI. LSA S. 606) in der jeweils geltenden Fassung,
- Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete gemäß Richtlinie über die Gewährung einer Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (Richtlinie Ausgleichszulage) vom 1.9.2021 (MBI. LSA S. 679) in der jeweils geltenden Fassung;

außerdem für den Zeitraum ab 1.1.2023 folgende Öko-Regelungen im Bereich der ersten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik auf Grünland:

- DZ-0404 - Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes des Betriebes,
- DZ-0405 - Kennarten,
- DZ-0407 - Natura 2000,
- DZ-0403 - Agroforst;

- b) eine Flächenbewirtschaftung, für die aufgrund anderer verbindlicher Verpflichtungen eine umweltverträgliche Flächennutzung sichergestellt ist, die den Anforderungen der vorgenannten Maßnahmen auf Grundlage der Art. 28 (Agrarumweltmaßnahmen) und Art. 30

(Ausgleichszahlung Natura 2000) der VO (EU) Nr. 1305/2013 sowie Art. 31 (Öko-Regelungen), Art. 70 (Vertragsnaturschutz) und Art. 72 (Ausgleichszahlung Natura 2000) der VO (EU) Nr. 2021/2115 gleichkommen oder darüber hinausgehen.

Der o.a. Nachweis muss den überwiegenden Teil der Hauptfutterfläche des Herkunftsbetriebs der nichtökologischen Tiere umfassen.

Im Falle von Herden (Schafe, Ziegen), die im Rahmen ihrer Wanderung die ökologischen Flächen kurzzeitig beweidet, kann auf den schriftlichen Nachweis einer umweltverträglichen Flächennutzung des nichtökologischen tierhaltenden Betriebs verzichtet werden. In diesen Fällen darf ohne spezifischen Flächennachweis davon ausgegangen werden, dass der landschaftspflegerische Beitrag der Wandertierhaltung einer besonders umweltverträglichen Flächennutzung entspricht. Die Vorschriften der Ziffer 1 sind einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Haisch